

Zielvereinbarung

zwischen

**dem Behindertenbeirat der Stadt Hilden
Gerresheimer Str. 20 b, 40721 Hilden
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Klaus Dupke
-nachstehend Beirat genannt-**

und

**der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günter Scheib
-nachstehend Stadt Hilden genannt-**

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat mit der Satzung über die Wahrung der Belange behinderter Menschen in Hilden vom 27. September 2006 zum Ausdruck gebracht, die Belange behinderter Menschen in Hilden gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) sicherzustellen und sich an der Entwicklung der Stadt Hilden zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu beteiligen.

Mit der Satzung hat der Rat den Beirat in die Pflicht genommen, sich an dieser Aufgabe zu beteiligen. Der Beirat ist Ansprechpartner für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden.

Er ist berechtigt, mit der Stadt auf der Grundlage des § 5 BGG NRW zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen abzuschließen.

In Erfüllung dieses Auftrages wird im beiderseitigen Willen im Interesse der Menschen in Hilden diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Hilden verpflichtet sich im Sinne des § 4 BGG NRW, behinderten Menschen in Hilden die Nutzung eigener Gebäude und Verkehrsflächen barrierefrei zu ermöglichen, im Verwaltungshandeln die Belange behinderter Menschen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und zu fördern.
- (2) Die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Herstellung der Barrierefreiheit in Hilden und Gestaltung zu einer behindertenfreundlichen Stadt sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung zusammengefasst dargestellt.

§ 2

Erfüllungszeit

Die Stadt Hilden verpflichtet sich, die aus der Anlage sich ergebenden Verpflichtungen innerhalb der dort geregelten Fristen unter Beachtung haushaltsrechtlicher Erfordernisse zu erfüllen. Bei Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder rechtlichen Hindernissen verpflichten sich die Vertragsparteien zu entsprechenden Nachverhandlungen.

§ 3

Zusammenarbeit und Kooperation

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
- (2) Die Stadt Hilden informiert den Beirat regelmäßig über den Stand der Umsetzung und gibt ihm die Gelegenheit, sich über die Fortschritte zu informieren.
- (3) Die Stadt Hilden verpflichtet sich, den Beirat bei anstehenden Baumaßnahmen rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Beirat verpflichtet sich, eine gegebenenfalls gewünschte Stellungnahme zeitgerecht abzugeben.
- (5) Der Beirat ist berechtigt, sich während einer Baumaßnahme über den Baufortschritt zu informieren. Die Stadt verpflichtet sich, die Fertigstellung dem Beirat anzuzeigen. Der Beirat hat die vertragsgemäße Erfüllung zu bestätigen.

§ 4

Nichterfüllung

- (1) Erfüllt die Stadt Hilden nicht die Verpflichtungen aus den in der Anlage aufgelisteten Aufgaben, kann der Beirat von der Stadt Hilden Nachbesserung verlangen. Kann die Stadt Hilden die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der Zielvereinbarung zu verhandeln.
- (2) Wird die Einhaltung der Verpflichtungen unmöglich, verpflichtet sich die Stadt Hilden, den Beirat hiervon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Der Beirat kann von der Stadt Hilden verlangen, Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung zu führen. Dabei ist einvernehmlich eine Regelung zu finden, die der Verpflichtung am nächsten kommt.

§ 5

Inkrafttreten und Kündigung

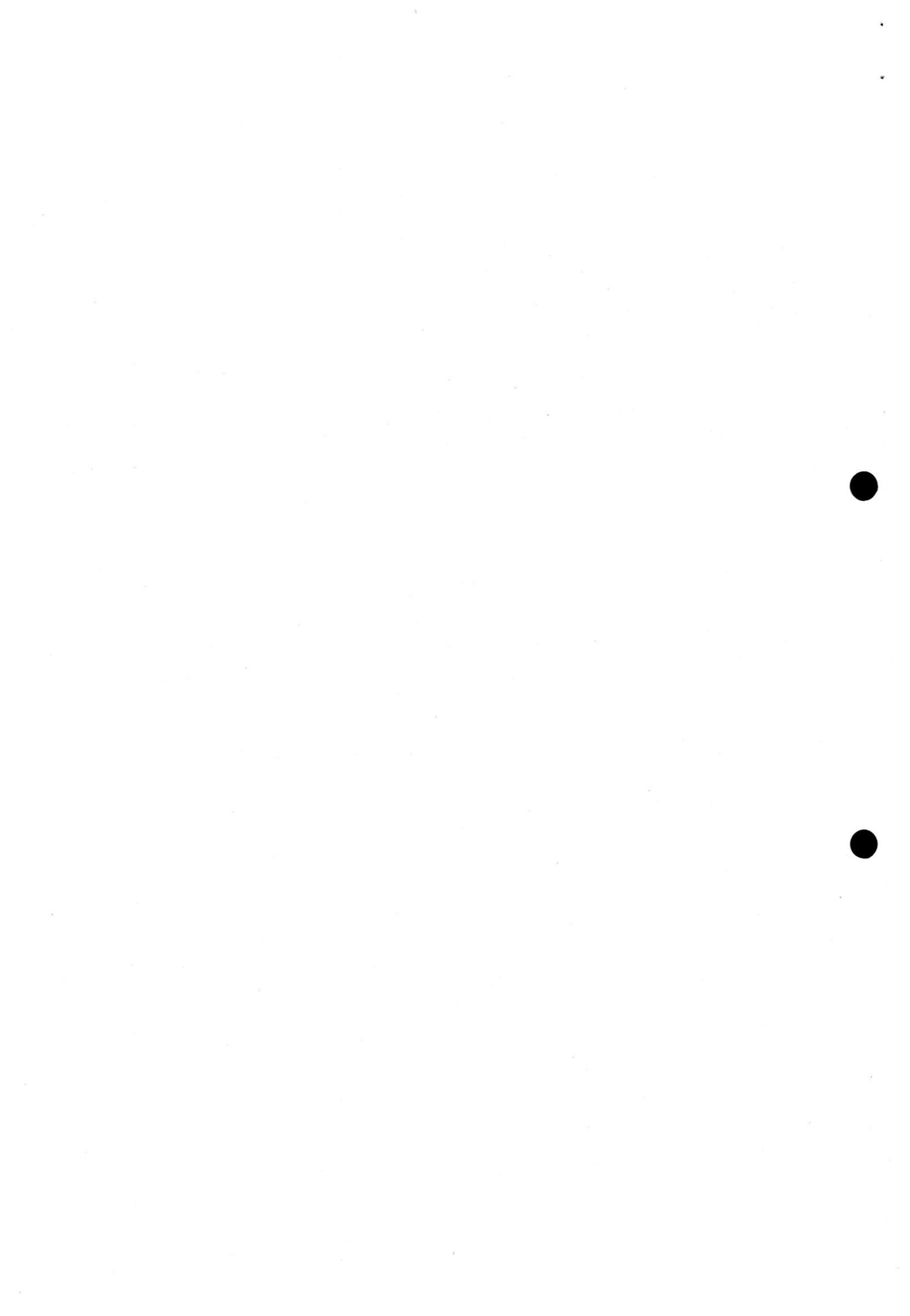
- (1) Die Zielvereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft.
- (2) Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Hilden, den



Anlage zur Zielvereinbarung zwischen dem Behindertenbeirat und der Stadt Hilden zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Hilden vom

Bereich	Gegenstand	Behinderung	Fachbereich	Frist
1. Öffentliche Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, eigene Gebäude so zu errichten, dass deren Zugänglichkeit und Nutzung barrierefrei möglich ist.</p> <p>Dabei werden folgende Mindeststandards nach jeweils geltender DIN vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ stufenloser Gebäudehauptzugang, der selbständig nutzbar ist ➤ Informationen zur selbständigen Erreichbarkeit aller Räume ➤ behindertengerechte Erreichbarkeit aller Räume ➤ Aufzug zur Erreichbarkeit aller Räume ➤ Aufzuginformationen (taktill/visuell/akustisch) ➤ kontrastreiche Handlaufinformationen an Treppen (taktill/visuell) und jeweilige kontrastreiche Kennzeichnung der ersten und letzten Stufe ➤ Flure in Gebäuden mit ausreichenden Breiten versehen, von Hindernissen freihalten ➤ ausreichende Anzahl barrierefreier Toiletten ➤ behindertengerechte Einrichtungen werden gewartet, gepflegt und Instand gehalten 	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Amt für Gebäudewirtschaft	sofort

2. Öffentliche Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei umfangreichen baulichen Veränderungen (damit sind keine Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten zu verstehen) eigener Gebäude die Barrierefreiheit herzustellen. Dabei sind umfangreiche bauliche Veränderungen solche, bei denen die Umbaukosten 70 % des aktuellen Wiederherstellungswertes ausmachen. Die unter Ziffer 1 genannten Mindeststandards gelten entsprechend. Eine entsprechende Konzeption wird mit dem Behindertenbeirat frühzeitig abgestimmt.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Amt für Gebäudewirt- schaft	sofort
3. Öffentliche Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei größeren Renovierungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten im Inneren und Äußeren von eigenen Gebäuden in Verbindung mit dem Behindertenbeirat zu ermitteln, ob Teile der Mindeststandards aus Ziffer 1 umsetzbar sind.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Amt für Gebäudewirt- schaft	sofort
4. Private Gebäude	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, Bauwilligen bei Bauanfragen für gewerbliche Bauten und Mehrfamilienhäusern den „Leitfaden für Bauwillige“ auszuhändigen. Auf die Umsetzung der BauO NRW über Barrierefreiheit ist besonders hinzuweisen.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Bauverwal- tungs- und Bauaufsichts- amt	30.6.2008

<p>5. Verkehr</p>	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich neue öffentliche Straßen und Wege so zu bauen, dass deren Nutzung den Belangen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Dabei werden folgende Mindeststandards nach jeweils geltender DIN vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bürgersteige/Gehwege sind in ausreichender Breite (1,30 m), geringer seitlicher Neigung und barrierefrei herzustellen; ➤ an Überquerungsstellen inkl. Verkehrsinseln sind abgesenkte Bordsteine abzusenken und taktile Leiteinrichtungen einzubauen; ➤ an stadteigenen Lichtzeichenanlagen sind taktile/akustische Leiteinrichtungen vorzusehen; ➤ Behindertenparkplätze sind in ausreichender Anzahl nach gemeinsamer Festlegung herzustellen, zu kennzeichnen und gegen unberechtigtes Benutzen im Rahmen der üblichen Verkehrsüberwachung regelmäßig zu kontrollieren. 	<p>Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung</p>	<p>Tiefbau- und Grünflächenamt Ordnungsamt</p>	<p>sofort</p>
<p>6. Verkehr</p>	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei grundhaften Erneuerungen öffentlicher städtischer Straßen und Wege eine Barrierefreiheit herzustellen, soweit dies die örtlichen Randbedingungen und die technischen Möglichkeiten/Erfordernisse (z.B. beschränkter Querschnitt) zulassen. Die unter Ziffer 5 genannten Mindeststandards gelten entsprechend.</p>	<p>Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung</p>	<p>Tiefbau- und Grünflächenamt</p>	<p>sofort</p>

7. Verkehr	Die Stadt verpflichtet sich, bei anderen Straßenbaulastträgern darauf hin zu wirken, dass die unter Ziffer 5 genannten Mindeststandards eingehalten bzw. geschaffen werden.	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächen- amt	sofort
8. Verkehr	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, neu zu errichtende Bushaltestellen in Hilden so herzustellen, dass deren Nutzen den Belangen behinderter Menschen in Hilden entspricht.</p> <p>Dabei gelten folgende Mindeststandards als vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ an Einstiegshaltestellen sind Wartehäuschen mit ausreichendem Regenschutz und Beleuchtung zu errichten, soweit dies die örtlichen Randbedingungen zulassen; ➤ Sitzmöglichkeit an Einstiegshaltestellen innerhalb der Wartehäuschen sind vorzusehen, soweit die örtlichen Randbedingungen (z.B. beschränkter Fläche) dies zulassen; ➤ hohe Bordsteine (Niederflurbusse); ➤ taktile Leiteinrichtungen einbauen. <p>Die Stadt verpflichtet sich bei dem Linienbetreiber darauf hin zu wirken, dass Fahrpläne mit Großbuchstaben übersichtlich und beleuchtet in einer Höhe von 100 cm anzubringen sind.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächen- amt	sofort
9. Verkehr	<p>Die Stadt Hilden verpflichtet sich, die Bushaltestellen aller durch Hilden führenden Linien im Hinblick auf Barrierefreiheit zu untersuchen und ein Konzept zur Schaffung der Mindeststandards nach Ziffer 8 zu erstellen. Das Konzept soll auch beinhalten, ob in vertretbarer Entfernung (50 m) von Bushaltestellen behindertengerechte Querungsmöglichkeiten der Straße vorhanden sind oder geschaffen werden müssten.</p> <p>Über die Umsetzung des Konzeptes befindet der Rat der Stadt Hilden.</p>	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Tiefbau- und Grünflächen- amt	30.6.2009

10. Arbeit	Die Stadt Hilden setzt sich intensiv dafür ein, die gesetzliche Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung von 5 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen.	Mobilitätsbehinderung Sinnesbehinderung	Haupt- und Personalamt	sofort
11. Verwaltung	Die Stadt Hilden verpflichtet sich, ihren Internetauftritt entsprechend der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu gestalten.	Sinnesbehinderung	Haupt- und Personalamt	31.12.2008
12. Verwaltung	Die Stadt Hilden verpflichtet sich, bei der Neugestaltung von Schreiben und Vordrucken die Anforderungen an die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Umsetzung erforderlicher Änderungen an vorhandenen Vordrucken erfolgt zeitnah. Broschüren und andere Veröffentlichungen der Stadt werden barrierefrei gestaltet, sofern dies nach dem Inhalt und dem Adressatenkreis möglich ist.	Sehbehinderung	alle Fachbereiche	zeitnah

